

# **Finanz- und Beitragsordnung des Schachbezirks Herne**

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Ordnung gilt für den Schachbezirk Herne gemäß § 2 Abs. 5 der Satzung des Schachbezirks.
2. Grundlage der Finanz- und Beitragsordnung ist § 14 der Satzung des Schachbezirks.

## **§ 2 Beiträge**

1. Die Beiträge an den Schachbezirk sind von den angeschlossenen Vereinen zu zahlen. Die Höhe des Beitrags wird von dem Bezirkskongress im vorhinein festgesetzt.
2. Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr zahlen die Hälfte, Schüler bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ein Viertel des Vollbeitrages. Es gilt das Alter am 01.01. des jeweiligen Jahres.
3. Der Beitrag errechnet sich aus der Mitgliederzahl der Vereine am 01.01. für das laufende Jahr. Maßgebend ist die zu diesem Zeitpunkt gültige ZPS-Liste. Der Bezirksspielleiter meldet die Mitgliederzahlen dem Bezirkskassierer.
4. Nachgemeldete Spieler zahlen den Beitrag für das gesamte laufende Halbjahr.
5. Bei Vereinswechsel eines Spielers innerhalb des Schachbezirks Herne muss der aufnehmende Verein den anteiligen Beitrag dem abgebenden Verein erstatten

## **§ 3 Fälligkeit der Beiträge**

1. Zur Sicherstellung der Liquidität des Schachbezirks Herne sind von den Vereinen bis zum 01.02. und 01.07. Abschläge in Höhe eines Halbjahresbeitrag zu zahlen.
2. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erhalten die Vereine eine Schlussrechnung über die Beiträge und die für den jeweiligen Verein verauslagten Kosten. Diese Rechnung ist binnen 14 Tagen auszugleichen.
3. Die Zahlungen sind durch Überweisung auf das Konto des Schachbezirks zu leisten.

## **§ 4 Beitragsrückstände**

1. Ist ein Verein mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand, so kann der Bezirksvorstand Säumniszuschläge festlegen. Der Zuschlag kann bis zu 3 % des Rückstandes für jeden angefangenen Monat betragen.
2. Ist ein Verein mit einer Zahlung mehr als zwei Monate im Rückstand, kann der Verein und seine Einzelmitglieder vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden und sämtliche Rechte und Ansprüche für die Dauer des Rückstandes verlieren. Hierüber entscheidet der erweiterte Bezirksvorstand.
3. Vor Festlegung von Sanktionen ist dem Verein die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

1. Die Finanz- und Beitragsordnung kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Bezirkskongresses geändert werden.
2. Sollte die rechtliche Unwirksamkeit von Teilen dieser Ordnung festgestellt werden, so bleiben alle übrigen Teile wirksam und gültig.
3. Diese Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.